

# Guidelines



## Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO

### Fassung 2.1

**Angenommen am 13. Oktober 2021**

Translations proofread by EDPB Members.

This language version has not been proofread yet.

## Versionsübersicht

Fassung 1.0	15. Dezember 2020	Annahme der Leitlinien für die öffentliche Konsultation
Fassung 2.0	13. Oktober 2021	Annahme der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation
Fassung 2.1	15. März 2022	Formatänderungen

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	5
2	Die Bedeutung von Beschränkungen.....	6
3	Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 1 DSGVO.....	7
3.1	Achtung des Wesensgehalts der Grundrechte und Grundfreiheiten .....	7
3.2	Gesetzgebungsmaßnahmen zur Festlegung von Beschränkungen und die Notwendigkeit der Vorhersehbarkeit (Erwägungsgrund 41 und Rechtsprechung des EuGH) .....	8
3.3	Gründe für die Beschränkungen .....	9
3.3.1	Nationale Sicherheit, Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit .....	10
3.3.2	Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit .....	10
3.3.3	Sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses.....	10
3.3.4	Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und Schutz von Gerichtsverfahren .....	11
3.3.5	Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe .....	11
3.3.6	Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind	11
3.3.7	Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen....	11
3.3.8	Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.....	12
3.4	Rechte der betroffenen Personen und Pflichten des Verantwortlichen, die beschränkt werden können .....	12
3.5	Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit .....	13
4	Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 2 DSGVO.....	14
4.1	Kategorien personenbezogener Daten .....	15
4.2	Umfang der Beschränkungen .....	15
4.3	Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung.....	15
4.4	Angabe des Verantwortlichen .....	16
4.5	Speicherfristen.....	16
4.6	Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen .....	16
4.7	Recht auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.....	17
5	Konsultation der Aufsichtsbehörden (Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) .....	17

6	Nichteinhaltung der Anforderungen des Artikels 23 DSGVO durch einen Mitgliedstaat.....	18
7	Spezifische Elemente für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter .....	18
7.1	Grundsatz der Rechenschaftspflicht .....	18
7.2	Ausübung der Rechte der betroffenen Person nach Aufhebung der Beschränkung.....	19
7.3	Nichtbeachtung einer Gesetzgebungsmaßnahme, in der solche Beschränkungen durch einen Verantwortlichen vorgeschrieben sind.....	19
8	Zusammenfassung .....	20
9	Anhang: Prüflisten – ein Überblick über Artikel 23 DSGVO.....	22
9.1	Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 1 DSGVO.....	22
9.2	Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 2 DSGVO.....	22

## Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37 in der durch den Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung –

### HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

## 1 EINFÜHRUNG

1. Dieses Dokument soll als Orientierungshilfe für die Anwendung von Artikel 23 DSGVO dienen. In diesen Leitlinien wird gründlich analysiert, nach welchen Kriterien Beschränkungen vorgenommen werden dürfen, welche Bewertungen durchgeführt werden müssen, wie betroffene Personen ihre Rechte nach der Aufhebung der Beschränkung ausüben können und welche Folgen Verstöße gegen Artikel 23 DSGVO haben.
2. Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Nach Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen das Europäische Parlament und der Rat Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Vorschriften über den freien Datenverkehr. Die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Datenschutz werden durch die DSGVO geschützt. Der Datenschutz kann nur gewährleistet werden, wenn die in der DSGVO festgelegten Rechte und Grundsätze eingehalten werden (Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen). All diese Rechte und Pflichten sind wesentlicher Bestandteil des Grundrechts auf Datenschutz und ihre Anwendung sollte die Regel sein. Vor allem muss Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) bei jeder Beschränkung des Grundrechts auf Datenschutz beachtet werden.
3. Genau vor diesem Hintergrund ist Artikel 23 DSGVO zu lesen und auszulegen. Dieser Artikel trägt die Überschrift „Beschränkungen“. Darin ist vorgesehen, dass die Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen und den Pflichten der Verantwortlichen nach den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in den darin aufgeführten Fällen beschränkt werden kann. Beschränkungen sollten als Ausnahme von der allgemeinen Regel betrachtet werden, wonach die Ausübung von Rechten möglich ist und die in der

---

<sup>1</sup> Soweit in diesen Leitlinien auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

DSGVO verankerten Pflichten erfüllt werden müssen.<sup>2</sup> Beschränkungen sollten daher eng ausgelegt werden; sie sollten nur unter bestimmten Umständen und nur dann Anwendung finden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

4. Selbst in Ausnahmesituationen kann der Schutz der personenbezogenen Daten nicht vollständig beschränkt werden. Er muss gemäß Artikel 23 DSGVO bei allen Notfallmaßnahmen eingehalten werden und trägt so zur Wahrung der übergeordneten Werte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte bei, auf die sich die Union gründet: Bei allen von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen müssen die allgemeinen Rechtsgrundsätze und der Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten beachtet werden; sie dürfen nicht unumkehrbar sein, und die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter müssen die Datenschutzvorschriften weiterhin einhalten.
5. In allen Fällen, in denen Beschränkungen der Rechte der betroffenen Personen oder der Pflichten der Verantwortlichen (einschließlich der gemeinsam Verantwortlichen<sup>3</sup>) und der Auftragsverarbeiter<sup>4</sup> nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig sind, ist zu beachten, dass der Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO weiterhin gilt. Das bedeutet, dass der Verantwortliche für die Einhaltung des Datenschutzrahmens der EU, einschließlich der Grundsätze für die Datenverarbeitung, zuständig ist und in der Lage sein muss, dies gegenüber den betroffenen Personen nachzuweisen.
6. Legt der EU-Gesetzgeber oder der nationale Gesetzgeber Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 23 DSGVO fest, so muss er sicherstellen, dass er die Anforderungen nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta erfüllt. Er muss insbesondere eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit durchführen, um sicherzustellen, dass die Beschränkung nicht über das notwendige Maß hinausgeht.

## 2 DIE BEDEUTUNG VON BESCHRÄNKUNGEN

7. Der Begriff „Beschränkungen“ ist in der DSGVO nicht definiert. In Artikel 23 und in Erwägungsgrund 73 DSGVO sind lediglich die Bedingungen aufgeführt, unter denen Beschränkungen vorgesehen werden können.
8. In diesen Leitlinien bezeichnet der Begriff „Beschränkungen“ jede Beschränkung des Umfangs der in den Artikeln 12 bis 22 und 34 DSGVO vorgesehenen Pflichten und Rechte sowie der entsprechenden Bestimmungen von Artikel 5 in Übereinstimmung mit Artikel 23 DSGVO. Durch die Beschränkung eines individuellen Rechts müssen wichtige Ziele verfolgt werden, zum Beispiel der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer oder wichtige Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats, die in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgelistet sind. Daher können die Rechte der

---

<sup>2</sup> Darunter fallen nicht die Szenarien, in denen die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates gilt.

<sup>3</sup> Im Falle von gemeinsam Verantwortlichen, insbesondere wenn die Verantwortlichen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten kommen, sollten die gemäß Artikel 23 geltenden Beschränkungen berücksichtigt werden, damit die Verantwortlichen in der Vereinbarung ihre jeweiligen Rollen klar definieren.

<sup>4</sup> Die Leitlinien beziehen sich zwar im Folgenden lediglich auf „Verantwortliche“, aber die Empfehlungen richten sich gegebenenfalls auch an Auftragsverarbeiter.

betroffenen Personen nur dann beschränkt werden, wenn die aufgeführten Interessen auf dem Spiel stehen<sup>5</sup> und mit diesen Beschränkungen das Ziel verfolgt wird, diese Interessen zu schützen.

9. Daher müssen die Gründe für die Beschränkung klar sein. Damit Beschränkungen rechtmäßig sind, müssen sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen sein, eine begrenzte Anzahl von Rechten betroffener Personen und/oder Pflichten des Verantwortlichen betreffen, die in Artikel 23 DSGVO<sup>6</sup> aufgeführt sind, den Wesensgehalt der fraglichen Grundrechte und -freiheiten achten, eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellen und einen der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Gründe sicherstellen, wie unten beschrieben.
10. Wie in Erwägungsgrund 73 DSGVO erwähnt, sollten die Beschränkungen zudem mit der Charta und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.
11. Zusätzlich zu den in Artikel 23 genannten Beschränkungen enthält die DSGVO auch Bestimmungen für besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX, in denen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften besondere Maßnahmen vorsehen können, die sich auf die Rechte der betroffenen Personen auswirken, wie etwa Ausnahmen oder Abweichungen (z. B. Artikel 85 oder 89 DSGVO). Diese Fälle werden in diesen Leitlinien jedoch nicht behandelt.
12. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der in den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 vorgesehenen Pflichten und Rechte kann unterschiedliche Formen annehmen, darf aber nie so weit gehen, dass alle Rechte generell ausgesetzt werden. Gesetzgebungsmaßnahmen, in denen Beschränkungen gemäß Artikel 23 DSGVO vorgesehen sind, können auch beinhalten, dass die Ausübung eines Rechts zeitlich verzögert wird, dass ein Recht nur teilweise ausgeübt wird oder auf bestimmte Datenkategorien beschränkt ist oder dass ein Recht mittelbar über eine unabhängige Aufsichtsbehörde ausgeübt werden kann.

### 3 ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1 DSGVO

13. In Artikel 23 Absatz 1 DSGVO ist eine Reihe von Anforderungen enthalten, die im Folgenden näher erläutert werden. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Maßnahme rechtmäßig ist.

#### 3.1 Achtung des Wesensgehalts der Grundrechte und Grundfreiheiten

14. Eines der wichtigsten Ziele des Datenschutzrechts ist es, den betroffenen Personen mehr Kontrolle über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu geben. Jede Beschränkung muss den Wesensgehalt des Rechts achten, das beschränkt wird. Das bedeutet, dass Beschränkungen, die so weitreichend und einschneidend sind, dass sie ein Grundrecht seines wesentlichen Inhalts berauben, nicht gerechtfertigt werden können. In jedem Fall würde ein allgemeiner Ausschluss der Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf alle oder bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge oder in Bezug auf bestimmte Verantwortliche den Wesensgehalt des in der Charta verankerten Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten nicht achten. Wird der Wesensgehalt des Rechts beeinträchtigt, gilt die Beschränkung als rechtswidrig, ohne dass weiter bewertet werden muss, ob sie einem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel dient oder die Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt.

---

<sup>5</sup> Diese Interessen sind in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO erschöpfend aufgeführt.

<sup>6</sup> Es gibt bestimmte Rechte, die nach Artikel 23 DSGVO nicht eingeschränkt werden können, zum Beispiel das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

15. Um diese Kontrolle zu gewährleisten, verfügen die betroffenen Personen im Rahmen des Rechts auf Datenschutz über eine Reihe von Rechten. Der Verantwortliche hat gegenüber der betroffenen Person eine Reihe von Pflichten, die in den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 DSGVO sowie in Artikel 5 festgelegt sind, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen. Genau vor diesem Hintergrund ist Artikel 23 DSGVO zu lesen und auszulegen.

### 3.2 Gesetzgebungsmaßnahmen zur Festlegung von Beschränkungen und die Notwendigkeit der Vorhersehbarkeit (Erwägungsgrund 41 und Rechtsprechung des EuGH)

16. Das Erfordernis einer Gesetzgebungsmaßnahme hat zur Folge, dass sich die Verantwortlichen nur dann auf eine in Artikel 23 DSGVO vorgesehene Beschränkung berufen können, wenn diese Beschränkung im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt wurde. Ohne die entsprechende Gesetzgebungsmaßnahme können sich die Verantwortlichen nicht unmittelbar auf die in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Gründe berufen. In Erwägungsgrund 41 DSGVO heißt es: „Wenn in dieser Verordnung auf eine Rechtsgrundlage oder eine Gesetzgebungsmaßnahme Bezug genommen wird, erfordert dies nicht notwendigerweise einen von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt; davon unberührt bleiben Anforderungen gemäß der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats. Die entsprechende Rechtsgrundlage oder Gesetzgebungsmaßnahme sollte jedoch klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für die Rechtsunterworfenen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ... und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorhersehbar sein.“<sup>7</sup>
17. Nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta muss jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten „gesetzlich vorgesehen sein“. Damit wird die Formulierung „gesetzlich vorgesehen“ aus Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>8</sup> aufgegriffen, welche nicht nur besagt, dass das nationale Recht eingehalten werden muss, sondern sich unbeschadet der Art der Handlung (die mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sein muss) auch auf die Qualität dieses Rechts bezieht. Insbesondere muss das nationale Recht **hinreichend klar formuliert sein, um Einzelpersonen angemessen über die Umstände und Bedingungen zu informieren, unter denen die Verantwortlichen berechtigt sind, solche Beschränkungen vorzunehmen**. Der gleiche strenge Maßstab sollte für alle Beschränkungen gelten, die von den Mitgliedstaaten erlassen werden können. Im Einklang mit der DSGVO und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

---

<sup>7</sup> Die Art der in Betracht gezogenen Gesetzgebungsmaßnahmen muss mit dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Je nach dem Grad des Eingriffs durch die Beschränkung könnte auf nationaler Ebene eine besondere Gesetzgebungsmaßnahme erforderlich sein, in der das Maß der Norm berücksichtigt wird.

<sup>8</sup> Siehe insbesondere das Urteil des EGMR vom 14. September 2010, *Sanoma Uitgevers B.V./Niederlande*, EC:ECHR:2010:0914JUD003822403, Rn. 83: „In Bezug auf die in den Artikeln 8 bis 11 des Übereinkommens enthaltenen Wörter ‚nach dem Gesetz‘ und ‚gesetzlich vorgeschrieben‘ stellt der Gerichtshof fest, dass er den Begriff ‚Recht‘ stets im ‚materiellen‘ und nicht im ‚formellen‘ Sinn verstanden hat; er umfasst sowohl ein ‚schriftliches Gesetz‘, das Gesetze mit niedrigerem Rang und Regulierungsmaßnahmen umfasst, die von professionellen Regulierungsstellen im Rahmen unabhängiger, vom Parlament übertragener Befugnisse zur Rechtsetzung ergriffen werden, als auch ein ungeschriebenes Gesetz. Der Begriff ‚Gesetz‘ ist dahin auszulegen, dass er sowohl Gesetzesrecht als auch richterliche ‚Rechtsprechung‘ beinhaltet. Zusammengefasst ist festzustellen, dass unter ‚Gesetz‘ die geltenden Bestimmungen in der Auslegung der zuständigen Gerichte zu verstehen sind“. In Bezug auf die Formulierung „gesetzlich vorgesehen“ sollten die vom EGMR erarbeiteten Kriterien nach Maßgabe der in den Schlussanträgen der Generalanwälte des EGMR in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige AB*, ECLI:EU:C:2016:572, Rn. 137–154 bzw. in der Rechtssache C-70/10, *Scarlet Extended*, ECLI:EU:C:2011:255, Rn. 99 enthaltenen Empfehlung angewandt werden.



(im Folgenden „EuGH“) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden „EGMR“) ist es in der Tat maßgeblich, dass Gesetzgebungsmaßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird, den Umfang der Rechte der betroffenen Person oder der Pflichten des Verantwortlichen zu beschränken, für die betroffenen Personen vorhersehbar sind.

18. Eine Gesetzgebungsmaßnahme muss zwar in jedem Fall an das verfolgte Ziel angepasst werden und das Kriterium der Vorhersehbarkeit erfüllen, doch muss eine Gesetzgebungsmaßnahme, mit der die Bestimmungen für die Anwendung von Beschränkungen gemäß Artikel 23 DSGVO festgelegt werden, nicht immer zeitlich begrenzt oder an einen bestimmten Zeitraum gebunden sein.
  - a. In einigen Fällen ist die Beschränkung nicht speziell an einen Zeitrahmen gebunden, weil der Grund für die Beschränkung, die durch die Gesetzgebungsmaßnahme vorgenommen werden soll, an sich nicht zeitlich begrenzt ist. In Anbetracht des Grundsatzes der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit muss dafür Sorge getragen werden, dass solche Gesetzgebungsmaßnahmen mit einem Grund für eine Beschränkung zusammenhängen, der in einer demokratischen Gesellschaft fortlaufend oder dauerhaft zu schützen ist. So kann beispielsweise eine Gesetzgebungsmaßnahme, durch die der Anwendungsbereich der in den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 vorgesehenen Pflichten und Rechte zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren beschränkt wird, als Erfüllung eines dauerhaften Ziels in einer demokratischen Gesellschaft angesehen werden und darf daher nicht zeitlich befristet werden.
  - b. In anderen Fällen ist der Grund für die zu schützende Beschränkung an sich zeitlich begrenzt; daher sollte in der Gesetzgebungsmaßnahme eine zeitliche Begrenzung vorgesehen sein, um das Kriterium der Vorhersehbarkeit zu erfüllen. Werden beispielsweise Beschränkungen im Rahmen eines Notstands zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erlassen, so sind nach Ansicht des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) Beschränkungen, die für eine zeitlich ungenau begrenzte Dauer auferlegt werden, nicht mit dem Kriterium der Vorhersehbarkeit vereinbar (auch wenn sie rückwirkend gelten oder an unbestimmte Bedingungen geknüpft sind).<sup>9</sup>
19. Dieser Zusammenhang zwischen den vorgesehenen Beschränkungen und dem verfolgten Ziel sollte in der betreffenden Rechtsvorschrift oder in ergänzenden Unterlagen klar dargelegt und nachgewiesen werden. So ist beispielsweise das bloße Vorhandensein einer Pandemie allein kein Grund für eine Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen, vielmehr muss jede Beschränkung eindeutig zum Schutz eines wichtigen Ziels von allgemeinem öffentlichem Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats beitragen.

### 3.3 Gründe für die Beschränkungen

20. Damit eine Rechtsvorschrift für Beschränkungen erlassen und eine Beschränkung in einem konkreten Fall angewandt werden kann, müssen eine oder mehrere der folgenden in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt sein. Diese Liste ist erschöpfend, d. h. Beschränkungen können nur unter den unten aufgeführten Bedingungen vorgenommen werden.
21. Der Zusammenhang zwischen den vorgesehenen Beschränkungen und dem verfolgten Ziel sollte in der Rechtsvorschrift klar dargelegt werden.

---

<sup>9</sup> Siehe auch Randnummer 46 unten.

### 3.3.1 Nationale Sicherheit, Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit

22. Eine Beschränkung der Rechte betroffener Personen kann gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, b und c DSGVO auf der nationalen oder öffentlichen Sicherheit und/oder der Landesverteidigung der Mitgliedstaaten als zu schützendem Ziel beruhen.
23. Darüber hinaus schließt die öffentliche Sicherheit den Schutz von Menschenleben ein, insbesondere bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen.

### 3.3.2 Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

24. In bestimmten Fällen könnte die Weitergabe von Informationen an die betroffenen Personen, gegen die ermittelt wird, den Erfolg der Ermittlungen gefährden. Daher kann die Einschränkung des Auskunftsrechts oder anderer Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO erforderlich sein. Dies ist beispielsweise im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Arbeit kriminaltechnischer Labors von Bedeutung.<sup>10</sup>
25. Die nicht erteilten Informationen sind jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH zu übermitteln, sobald dadurch die laufenden Ermittlungen nicht mehr gefährdet werden können.<sup>11</sup> Daraus folgt, dass der betroffenen Person so rasch wie möglich ein spezieller (auf sie zugeschnittener) Datenschutzhinweis übermittelt werden sollte, in dem die verschiedenen Rechte wie das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung usw. dargelegt sind.
26. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gehört auch der Schutz von Menschenleben, insbesondere bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen.<sup>12</sup>

### 3.3.3 Sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses

27. In Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO werden sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats genannt, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit. Dabei kann es sich etwa um die Führung eines öffentlichen Registers handeln, das aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses geführt wird, oder um die Weiterverarbeitung archivierter personenbezogener Daten, um spezifische Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen zu erhalten.<sup>13</sup> Die Kosten, die durch die Bereitstellung von Informationen entstehen, und damit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte reichen jedoch nicht aus, um ein öffentliches Interesse an der Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen zu rechtfertigen. So kann beispielsweise eine Steuerverwaltung das Auskunftsrecht einer betroffenen Person beschränken, wenn im Rahmen der rechtlichen Pflichten der Steuerverwaltung eine Untersuchung gegen diese Person läuft, sofern die Auskunft über die laufende Untersuchung diese gefährden würde. Diese Beschränkung sollte jedoch auf die für die jeweilige Untersuchung notwendige Zeit begrenzt sein und aufgehoben werden, sobald die Steuerverwaltung die Untersuchung abgeschlossen hat. Die betroffene Person sollte unverzüglich informiert werden und die Gründe für die Entscheidung des Verantwortlichen sowie den Zeitpunkt erfahren, ab dem sie ihr Auskunftsrecht erneut ausüben kann. Außerdem sollten geeignete Garantien

---

<sup>10</sup> Erwägungsgrund 19 DSGVO.

<sup>11</sup> Gutachten 1/15 des EuGH (Große Kammer) vom 26. Juli 2017 über das geplante Abkommen zwischen Kanada und der EU über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der Union nach Kanada, ECLI:EU:C:2017:592.

<sup>12</sup> Erwägungsgrund 73 DSGVO.

<sup>13</sup> Erwägungsgrund 73 DSGVO.

gewährleistet sein, z. B. ein indirekter Zugang<sup>14</sup> – sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist –, um sicherzustellen, dass die unabhängige Behörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachprüfen kann.

28. Um das im allgemeinen Interesse liegende Ziel der Zugänglichkeit des Rechts zu gewährleisten, kann eine öffentliche Verwaltung das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung pseudonymisierter personenbezogener Daten zur Erstellung eines Vergleichsdokuments und von Informationen beschränken, die nach Art des Schadens die von den Streitparteien geforderten und angebotenen Beträge sowie die Beträge umfassen, die den Opfern als Entschädigung für ihre körperlichen Schäden in gerichtlichen Entscheidungen in der Berufungsinstanz durch Verwaltungs- und Zivilgerichte zuerkannt wurden. Solche Beschränkungen können vorgenommen werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 23 Absatz 2 DSGVO erfüllt sind, insbesondere durch die Umsetzung von Garantien wie die Angleichung der Entschädigungsbeträge, die Löschung der Vor- und Nachnamen der Streitparteien und die Pseudonymisierung der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### 3.3.4 Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und Schutz von Gerichtsverfahren

29. Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ist auch vorgesehen, dass bestimmte Rechte betroffener Personen oder die Pflichten des Verantwortlichen eingeschränkt werden, um den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren zu wahren.
30. Der Umfang dieser Beschränkungen sollte an die nationalen Rechtsvorschriften angepasst werden, mit denen diese Angelegenheiten geregelt werden.

#### 3.3.5 Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe

31. In Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g DSGVO werden Verstöße gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe wie Arzt oder Rechtsanwalt genannt.
32. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen die Ermittlungen grundsätzlich nicht mit Straftaten in Verbindung stehen, da bei Untersuchungen, die sich auf eine Straftat beziehen, der unter Nummer 3.3.2 aufgeführte Grund anwendbar wäre.

#### 3.3.6 Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind

Der in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO genannte Beschränkungsgrund bezieht sich auf eine mögliche Beschränkung, wenn eine Kontroll-, eine Überwachungs- oder eine Ordnungsfunktion stattfindet, die – wenn auch nur gelegentlich – mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den Nummern 3.3.1 bis 3.3.3 und 3.3.5 genannten Fällen verbunden ist.

#### 3.3.7 Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen

33. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i DSGVO bezieht sich auf einen Grund für eine Beschränkung, die dem Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen dient.
34. Eine solche Beschränkung lässt sich am Beispiel einer Verwaltungsuntersuchung und/oder von disziplinarrechtlichen Maßnahmen oder einer Untersuchung wegen mutmaßlicher Belästigung am

---

<sup>14</sup> D. h. die betroffene Person kann die zuständige Aufsichtsbehörde bitten, die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Informationen über die betroffene Person vorzunehmen. Ein solcher indirekter Zugang kann zum Beispiel zum Schutz der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit eingerichtet werden. Die Aufsichtsbehörde kann anschließend auf die Informationen zugreifen und diese überprüfen und gegebenenfalls die Berichtigung oder Löschung der verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

Arbeitsplatz veranschaulichen. In diesem Fall kann mit einer Gesetzgebungsmaßnahme vorgesehen werden, dass das Auskunftsrecht einer Person, gegen die eine Untersuchung oder eine disziplinarrechtliche Maßnahme eingeleitet wurde, beschränkt wird, wenn die Identität eines mutmaßlichen Opfers, Zeugen oder Hinweisgebers nicht offengelegt werden kann, um die betreffende Person vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Zudem kann das Auskunftsrecht des Opfers oder des Zeugen beschränkt werden, um die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz der Person zu wahren, die Gegenstand einer Untersuchung oder einer disziplinarrechtlichen Maßnahme ist.

### 3.3.8 Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche

35. In Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j DSGVO wird auch die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche als Grund für Beschränkungen genannt. Während nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j DSGVO Beschränkungen zum Schutz der individuellen Interessen einer (potenziellen) Streitpartei zulässig sind, können nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO Beschränkungen zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz selbst und von Gerichtsverfahren erlassen werden.

## 3.4 Rechte der betroffenen Personen und Pflichten des Verantwortlichen, die beschränkt werden können

36. Gemäß Artikel 23 DSGVO können nur die Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, beschränkt werden.
37. Die Beschränkungen der Pflichten beziehen sich auf Beschränkungen der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insofern die Bestimmungen von Artikel 5 mit den in den Artikeln 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Pflichten übereinstimmen, sowie auf die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person (Artikel 34 DSGVO). Artikel 5 DSGVO, in dem die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind, ist einer der wichtigsten Artikel der DSGVO. Beschränkungen der Datenschutzgrundsätze müssen durch eine Ausnahmesituation hinreichend gerechtfertigt sein, wobei der Wesensgehalt der betreffenden Grundrechte und Grundfreiheiten zu beachten ist und eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit<sup>15</sup> durchgeführt werden muss (siehe Abschnitt 3.5 unten). Es ist zu beachten, dass Artikel 5 DSGVO nur insoweit beschränkt werden kann, als seine Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen.
38. Die Beschränkungen der Rechte betreffen das Recht auf transparente Information (Artikel 12 DSGVO), die Informationspflicht (Artikel 13 und 14 DSGVO), das Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung ihrer Verarbeitung (Artikel 19 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO), das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO) und die automatisierten Entscheidungen im Einzelfall (Artikel 22 DSGVO).

---

<sup>15</sup> Siehe [Europäischer Datenschutzbeauftragter \(EDSB\), Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten einschränken: ein Toolkit](#), die [Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken](#) und den [EDPS quick-guide to necessity and proportionality](#) (Kurzfaden des EDSB zu Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit).

39. Das bedeutet, dass andere Rechte der betroffenen Personen – wie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO) – oder andere Pflichten der Verantwortlichen nicht beschränkt werden dürfen.

### 3.5 Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

40. Beschränkungen sind nur dann rechtmäßig, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen (Artikel 23 Absatz 1 DSGVO). Dies bedeutet, dass eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Beschränkungen stattfinden muss, um die Vereinbarkeit der Beschränkung mit der DSGVO zu gewährleisten.<sup>16</sup> Die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sollte durchgeführt werden, bevor der Gesetzgeber beschließt, eine Beschränkung zu erlassen.
41. Das zu schützende Ziel bietet den Hintergrund, vor dem die Notwendigkeit der Maßnahme bewertet werden kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Ziel so genau zu bestimmen, dass bewertet werden kann, ob die Maßnahme notwendig ist. Ist es beispielsweise in einem Verwaltungsverfahren notwendig, einen Teil der Ermittlungen zu beschränken, aber einige Informationen bereits an die betroffenen Personen weitergegeben werden können, dann sollten diese Informationen an die Person weitergegeben werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und Achtung des Privatlebens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit: „Die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten [müssen sich] auf das absolut Notwendige beschränken.“<sup>17</sup> Der EGMR führt eine Bewertung der unbedingten Notwendigkeit durch, wobei der Kontext und die jeweiligen Umstände zu berücksichtigen sind, zum Beispiel bei Maßnahmen der geheimen Überwachung.<sup>18</sup>
42. Ist das Ergebnis dieser Bewertung zufriedenstellend, wird die Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme bewertet. Sollte die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme nicht festgestellt werden, muss keine Bewertung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden. Eine Maßnahme, die sich nicht als notwendig erweist, sollte erst dann vorgeschlagen werden, wenn sie so abgeändert wurde, dass sie dem Erfordernis der Notwendigkeit entspricht.
43. Die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit beinhaltet in der Regel eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen werden in Nummer 4.7 dieser Leitlinien dargelegt.
44. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss der Inhalt der Gesetzgebungsmaßnahme strikt auf das für den Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis j DSGVO aufgeführten Ziele erforderliche Maß beschränkt sein. Die Beschränkung muss daher geeignet sein, um die mit der fraglichen Gesetzgebungsmaßnahme verfolgten berechtigten Ziele zu erreichen, und darf das für die Erreichung dieser Ziele angemessene und notwendige Maß nicht überschreiten. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann Artikel 23 DSGVO nicht dahin ausgelegt werden, dass er den Mitgliedstaaten die Befugnis zu einer Beeinträchtigung der Achtung des Privatlebens, unter Verstoß gegen Artikel 7 der Charta, oder der übrigen der in der Charta vorgesehenen Garantien verleihen kann. Insbesondere darf die den

---

<sup>16</sup> Im Rahmen des Auftrags der Aufsichtsbehörden und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Bewertung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit zu dokumentieren. Die Aufsichtsbehörden können zusätzliche Unterlagen anfordern.

<sup>17</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008, Tietosuoja-valtuutettu/Satakunnan Markkinapörssi Oy und Sata-media Oy, C-73/07, ECLI:EU:C:2008:727, Rn. 56.

<sup>18</sup> Siehe Urteil des EGMR vom 12. Januar 2016, Szabo und Vissy/Ungarn, Rn. 73.

Mitgliedstaaten durch Artikel 23 Absatz 1 DSGVO verliehene Befugnis nur unter Wahrung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen.<sup>19</sup>

45. Eine vorgeschlagene Beschränkungsmaßnahme sollte durch Belege gestützt werden, die das Problem darlegen; es sollte aufgezeigt werden, wie es durch die Maßnahme gelöst werden soll und warum bestehende oder weniger einschneidende Maßnahmen das Problem nicht ausreichend lösen können. Ferner ist darzulegen, wie die vorgeschlagenen Eingriffe oder Beschränkungen tatsächlich den Zielen des allgemeinen nationalen Interesses des Mitgliedstaats und der Union oder der Notwendigkeit, die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen, entsprechen. Die Beschränkung der Datenschutzrechte muss auf die konkreten Risiken ausgerichtet werden.
46. Tragen Beschränkungen beispielsweise dazu bei, die öffentliche Gesundheit in einer Notsituation zu schützen, müssen sie nach Ansicht des EDSA in ihrem Umfang (z. B. in Bezug auf den Zweck, die jeweiligen Rechte der betroffenen Personen oder die jeweiligen Kategorien von Verantwortlichen) und zeitlich streng begrenzt sein. Sie müssen insbesondere auf den Zeitraum der Notsituation beschränkt sein. Die Rechte der betroffenen Person können beschränkt, aber nicht verweigert werden.

#### 4 ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 2 DSGVO

47. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss jede auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 DSGVO erlassene Gesetzgebungsmaßnahme den in Artikel 23 Absatz 2 DSGVO aufgestellten spezifischen Anforderungen genügen.<sup>20</sup> In Artikel 23 Absatz 2 DSGVO heißt es, dass jede Gesetzgebungsmaßnahme, mit der die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen eingeschränkt werden, gegebenenfalls spezifische Vorschriften enthalten muss, zumindest in Bezug auf die nachfolgend dargelegten Kriterien. In der Regel sollten alle unten aufgeführten Anforderungen in der Gesetzgebungsmaßnahme, mit der Beschränkungen gemäß Artikel 23 DSGVO erlassen werden, erfüllt sein.
48. Etwaige Ausnahmen von dieser Regel, die darauf beruhen, dass eine oder mehrere Bestimmungen in Artikel 23 Absatz 2 DSGVO für die Gesetzgebungsmaßnahme, in der die Beschränkung der Rechte der betroffenen Person vorgesehen ist, nicht relevant sind, müssen vom Gesetzgeber ordnungsgemäß begründet werden. Die Auslegung des in Artikel 23 Absatz 2 DSGVO verwendeten Begriffs „gegebenenfalls“ durch den EDSA ist an die Umstände gebunden.
49. In Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO werden die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien als eine der spezifischen Bestimmungen genannt, die in allen Gesetzgebungsmaßnahmen, mit denen die Rechte der betroffenen Personen oder der Verantwortlichen beschränkt werden, anzugeben sind. Nach Erwägungsgrund 8 der DSGVO sollte der

---

<sup>19</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net und andere, verbundene Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18, ECLI:EU:C:2020:791, Rn. 210. In Bezug auf die Vorratsspeicherung von Daten durch öffentliche Online-Kommunikationsdienste und Betreiber von Hosting-Diensten kam der EuGH beispielsweise in Randnummer 212 zu dem Schluss, dass „Art. 23 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ... im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen [ist], dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der den Anbietern eines öffentlichen Online-Zugangs zu Kommunikationsdiensten und den Betreibern von Hosting-Diensten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung insbesondere von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesen Diensten auferlegt wird.“

<sup>20</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net und andere, verbundene Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18, ECLI:EU:C:2020:791, Rn. 209.

Grund für die Beschränkung für Personen, für die sie gilt, verständlich sein. Dazu gehört auch ein klares Verständnis darüber, wie und wann die Beschränkung gelten kann.

50. In den nationalen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Untersuchung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe könnte beispielsweise festgelegt werden, dass die Information, dass gegen eine Person wegen eines schwerwiegenden Verstoßes ermittelt wird, dem Zweck der Ermittlungen abträglich sein könnte und der betroffenen Person für eine begrenzte Zeit nicht mitgeteilt werden darf.
51. Die möglichen Zwecke der Verarbeitung müssen mit den in Nummer 3.3 dieser Leitlinien genannten Gründen für die Beschränkungen in Zusammenhang stehen.
52. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Verantwortliche mitunter dadurch, dass die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben, dabei unterstützt wird, seine Aufgaben zu erfüllen. So kann das Recht auf Berichtigung etwa zur Qualität der Daten beitragen.

#### 4.1 Kategorien personenbezogener Daten

53. Nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO sind die Kategorien personenbezogener Daten, die Beschränkungen unterliegen, in der Gesetzgebungsmaßnahme anzugeben, mit der diese Beschränkungen erlassen werden.<sup>21</sup>
54. Ebenso können sich Beschränkungen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten betreffen, stärker auf die betroffenen Personen auswirken, weshalb in jeder Gesetzgebungsmaßnahme, die eine solche Beschränkung vorsieht, die betreffenden besonderen Datenkategorien erwähnt werden sollten.

#### 4.2 Umfang der Beschränkungen

55. In Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO ist vorgeschrieben, dass auch der Umfang der Beschränkungen anzugeben ist, d. h. welche Rechte betroffen sind und inwieweit sie beschränkt werden sollen, z. B., dass eine Beschränkung nur das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) betrifft oder dass sie auch das Auskunftsrecht und die Rechte auf Berichtigung und Löschung betreffen kann.

#### 4.3 Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung

56. Nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d muss die Gesetzgebungsmaßnahme auch Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Vermittlung enthalten. Dies bezieht sich insbesondere auf organisatorische und/oder technische Maßnahmen<sup>22</sup>, die notwendig sind, um Verstöße oder unrechtmäßige Übermittlungen zu verhindern (z. B. die sichere Aufbewahrung von physischen Unterlagen). In einigen Mitgliedstaaten kann die Ausübung von Rechten in Bezug auf die Verarbeitung in bestimmten Sektoren beispielsweise durch die Mediation der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) erfolgen.
57. Die Gesetzgebungsmaßnahme kann auch regelmäßige Maßnahmen zur Überprüfung einer bestimmten Entscheidung über Beschränkungen betreffen. Der Gesetzgeber kann vorschlagen, dass

---

<sup>21</sup> Nach Möglichkeit kann der Verantwortliche noch einen Schritt weiter gehen und die spezifischen Daten auflisten, für die die Beschränkung der Rechte gelten kann (z. B. die vorläufigen Ergebnisse einer Untersuchung oder eine Entscheidung zur Einleitung von Ermittlungen).

<sup>22</sup> Siehe die [Leitlinien 4/2019 des EDSA zu Artikel 25 – Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen](#)

jede von dem Verantwortlichen vorgenommene Beschränkung regelmäßig überprüft wird, um dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtfertigung dafür noch gültig ist.

#### 4.4 Angabe des Verantwortlichen

58. Nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO müssen in der Gesetzgebungsmaßnahme Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen gemacht werden. Diese Angabe der Verantwortlichen in der Gesetzgebungsmaßnahme sorgt nicht nur für mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die Verantwortung für die Verarbeitungen im Zusammenhang mit den Beschränkungen, sondern ermöglicht betroffenen Personen auch, sich bei der Ausübung ihrer Rechte an die zuständige Stelle zu wenden, sobald die Beschränkung aufgehoben ist.

#### 4.5 Speicherfristen

59. In Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO ist festgelegt, dass eine bestimmte Gesetzgebungsmaßnahme eine Bestimmung über die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien enthalten muss. Die Speicherfrist könnte z. B. als die Dauer des Verarbeitungsvorgangs zuzüglich zusätzlicher Zeit für mögliche Rechtsstreitigkeiten berechnet werden.

#### 4.6 Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen

60. Nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO muss die Gesetzgebungsmaßnahme Vorschriften in Bezug auf die mit den Beschränkungen einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen enthalten. Dies ist ein sehr wichtiger Schritt, der bei der Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen hilft.
61. Mit dieser Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wird ein doppeltes Ziel verfolgt. Einerseits liefert die Bewertung einen Überblick über die möglichen Auswirkungen von Beschränkungen auf die betroffenen Personen, andererseits enthält sie Elemente für die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen. In diesem Zusammenhang sollte gegebenenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Betracht gezogen werden.<sup>23</sup>
62. Der Gesetzgeber sollte die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aus deren Sicht bewerten. Es ist nicht immer obligatorisch, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, aber konkrete Risiken für die betroffenen Personen – z. B. fehlerhaftes Profiling, das zu Diskriminierung führt, Beeinträchtigungen der Menschenwürde<sup>24</sup>, der Meinungsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz personenbezogener Daten<sup>25</sup>, größere Auswirkungen auf schutzbedürftige Gruppen (z. B. Kinder oder Menschen mit Behinderung), um nur einige zu nennen – können gegebenenfalls in der Gesetzgebungsmaßnahme aufgeführt werden.
63. Wird eine solche Bewertung vorgelegt, hält es der EDSA für erforderlich, sie in die Erwägungsgründe oder die Begründung der Gesetzgebungsmaßnahme<sup>26</sup> oder in die Folgenabschätzung aufzunehmen.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Siehe auch die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP248Rev.01 – vom EDSA am 25. Mai 2018 gebilligt.

<sup>24</sup> Die Menschenwürde ist ein Recht, das durch Artikel 1 der Charta geschützt wird.

<sup>25</sup> Artikel 7 und 8 der Charta.

<sup>26</sup> Der Zweck der Begründung ist es, die Gründe und den Kontext einer Gesetzgebungsmaßnahme anhand der verschiedenen Phasen des Vorbereitungsverfahrens zu erklären.

<sup>27</sup> Siehe Artikel 35 Absatz 10 DSGVO.



#### 4.7 Recht auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist

64. In Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO ist vorgesehen, dass die betroffenen Personen über die Beschränkung unterrichtet werden müssen, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen in der Regel über die Beschränkung ihres Auskunftsrechts unterrichtet werden sollten. Dafür kann ein allgemeiner Datenschutzhinweis ausreichend sein.
65. Verlangt beispielsweise eine betroffene Person ausdrücklich, ein bestimmtes Recht zu einem sehr heiklen Zeitpunkt einer bestimmten Verwaltungsuntersuchung auszuüben, so sollte die betroffene Person, sofern möglich, über die Gründe für die Beschränkung informiert werden. Würde die Unterrichtung der betroffenen Person über die Gründe für die Beschränkung jedoch dazu führen, dass die Wirkung der Beschränkung aufgehoben wird (d. h. die vorläufigen Ergebnisse der Ermittlungen beeinträchtigt würden), dürfen diese Informationen nicht offengelegt werden. Beschränkungen können zum Schutz von Ermittlungen erlassen werden. In diesem Fall müssen die Beschränkungen notwendig und verhältnismäßig bleiben. Um dies sicherzustellen, sollte der Verantwortliche eine Bewertung durchführen, um zu prüfen, ob die Unterrichtung der betroffenen Person über die Beschränkung dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.
66. Mithin kann der Verantwortliche unter außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise in der Anfangsphase von Ermittlungen), wenn die betroffene Person um Auskunft darüber bittet, ob gegen sie ermittelt wird, beschließen, diese Auskunft zu diesem Zeitpunkt nicht zu erteilen, wenn diese Beschränkung rechtmäßig und im konkreten Fall unbedingt erforderlich ist, um den Zweck der Beschränkung nicht zu beeinträchtigen.
67. Zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. nach Abschluss der ersten Phase der Untersuchung oder der Ermittlungen) sollten die betroffenen Personen einen (spezifischen) Datenschutzhinweis erhalten. In diesem Stadium ist es möglich, dass bestimmte Rechte weiterhin beschränkt werden, z. B. das Auskunftsrecht in Bezug auf die Einleitung von Ermittlungen oder auf die Anschuldigungen möglicher Opfer von Belästigung.<sup>28</sup> Diese Tatsache sollte in dem Datenschutzhinweis angegeben werden, ebenso der Zeitraum, in dem die Rechte nach Möglichkeit vollständig wiederhergestellt werden.

## 5 KONSULTATION DER AUFSICHTSBEHÖRDEN (ARTIKEL 36 ABSATZ 4 UND ARTIKEL 57 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DSGVO)

68. Gemäß Artikel 36 Absatz 4 DSGVO konsultieren die Mitgliedstaaten die Aufsichtsbehörden bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, durch die die Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 DSGVO vorgesehen ist.

---

<sup>28</sup> Für weitere Informationen siehe Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, YS/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel v M und S, C-141/12 und C-372/12, ECLI:EU:C:2014:2081, Rn. 45 und 46, und Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Novak, C-434/16, ECLI:EU:C:2017:994, Rn. 56.

69. Darüber hinaus gehört es gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörden, über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung zu beraten.
70. Werden die Aufsichtsbehörden nicht ordnungsgemäß konsultiert, können sie gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats an sonstige Einrichtungen oder Stellen sowie an die Öffentlichkeit richten.
71. Ferner können in den nationalen Datenschutzgesetzen besondere Verfahren für die Annahme von Gesetzgebungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen das Ziel verfolgt wird, die nach den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 DSGVO gewährten Rechte im Einklang mit Artikel 23 DSGVO zu beschränken. Dies wäre nur dann zulässig, wenn es im Einklang mit der DSGVO erfolgt.

## 6 NICHT-EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 23 DSGVO DURCH EINEN MITGLIEDSTAAT

72. Die Europäische Kommission hat als Hüterin der Verträge die Aufgabe, die Anwendung des Primär- und Sekundärrechts der EU zu überwachen und für dessen einheitliche Anwendung in der gesamten EU Sorge zu tragen, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreift, wenn nationale Maßnahmen nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind.
73. Ferner „obliegt diese Pflicht, dem Unionsrecht entgegenstehende nationale Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen, nicht nur den nationalen Gerichten, sondern allen staatlichen Stellen einschließlich der Verwaltungsbehörden, die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten das Unionsrecht anzuwenden haben“<sup>29</sup>.

## 7 SPEZIFISCHE ELEMENTE FÜR VERANTWORTLICHE UND AUFTRAGSVERARBEITER

### 7.1 Grundsatz der Rechenschaftspflicht

74. In Anbetracht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht (Artikel 5 Absatz 2 DSGVO) gilt es als bewährte Vorgehensweise, dass der Verantwortliche – auch wenn er dazu nicht verpflichtet ist – etwaige Anwendungen von Beschränkungen in konkreten Fällen in dem nach Artikel 30 DSGVO zu führenden Verzeichnis erfasst. Dabei sollten die geltenden Gründe für die Beschränkungen, der/die in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführte(n) Grund/Gründe (wenn die Gesetzgebungsmaßnahme Beschränkungen aus verschiedenen Gründen zulässt), der Zeitpunkt und das Ergebnis der Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit angegeben werden. Das Verzeichnis sollte der Datenschutzaufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
75. Verfügt der Verantwortliche über einen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden „DSB“), sollte dieser – zumindest in allgemeiner Form – unverzüglich informiert werden, wenn die Rechte der betroffenen Person gemäß der Gesetzgebungsmaßnahme beschränkt werden. Der DSB sollte Zugang zu den entsprechenden Verzeichnissen und allen Dokumenten erhalten, die den tatsächlichen oder

---

<sup>29</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 2018, Uzonyi, C-378/17, ECLI:EU:C:2018:979, Rn. 38.

rechtlichen Kontext betreffen, in dem die Beschränkung erfolgt. Diese Einbindung des DSB in die Anwendung von Beschränkungen sollte ebenfalls dokumentiert werden.

### 7.2 Ausübung der Rechte der betroffenen Person nach Aufhebung der Beschränkung

76. Der Verantwortliche sollte die Beschränkung aufheben, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind. Wurden die betroffenen Personen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Beschränkung informiert, sollte dies spätestens dann getan werden, wenn die Beschränkung aufgehoben wird.
77. Während der Anwendung einer Beschränkung können die betroffenen Personen all ihre Rechte ausüben, die nicht beschränkt sind. Zur Beurteilung, wann die Beschränkung teilweise oder ganz aufgehoben werden kann, kann während der Anwendung einer Beschränkung mehrmals eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden.
78. Wird die Beschränkung aufgehoben – was in dem in Abschnitt 5 erwähnten Verzeichnis dokumentiert werden sollte – können die betroffenen Personen all ihre Rechte ausüben.
79. Gewährt der Verantwortliche der betroffenen Person nicht die Ausübung ihrer Rechte, nachdem die Beschränkung aufgehoben wurde, kann die betroffene Person gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen den Verantwortlichen einlegen.

### 7.3 Nichtbeachtung einer Gesetzgebungsmaßnahme, in der solche Beschränkungen durch einen Verantwortlichen vorgeschrieben sind

80. In Fällen, in denen ein Verantwortlicher gegen mit der DSGVO im Einklang stehende Gesetzgebungsmaßnahmen verstößt, welche Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO vorsehen, können die Aufsichtsbehörden wie in jedem anderen Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften der DSGVO von ihren beratenden, Untersuchungs- und Abhilfebefugnissen Gebrauch machen.
81. Im Einklang mit den in Artikel 58 Absatz 1 DSGVO vorgesehenen Befugnissen haben die Aufsichtsbehörden Untersuchungsbefugnisse, die es ihnen gestatten,
  - den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
  - Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,
  - den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen die DSGVO hinzuweisen,
  - von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,
  - gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Räumlichkeiten (einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte) des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.
82. Sind Abhilfemaßnahmen erforderlich, können die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 von ihren Abhilfebefugnissen Gebrauch machen, die es ihnen gestatten,
  - einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter **zu warnen**, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die DSGVO verstoßen,
  - einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter **zu verwarnen**, falls er mit Verarbeitungsvorgängen gegen die DSGVO verstoßen hat,

- den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter **anzuweisen**, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach der DSGVO zustehenden Rechte **nachzukommen**,
  - den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter **anzuweisen**, **Verarbeitungsvorgänge** gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums **in Einklang mit der DSGVO zu bringen**,
  - den Verantwortlichen **anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person darüber zu benachrichtigen**,
  - eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, **zu verhängen**,
  - die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DSGVO und die Unterrichtung der Empfänger, denen diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 DSGVO offengelegt wurden, über solche Maßnahmen **anzuordnen**,
  - je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle der in Artikel 58 Absatz 2 DSGVO genannten Maßnahmen **eine Geldbuße** nach Artikel 83 **zu verhängen**,
  - die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation **anzuordnen**.
83. Gemäß Artikel 58 Absatz 3 DSGVO verfügt jede Aufsichtsbehörde über beratende Befugnisse, die es ihr gestatten,
- gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 36 Absätze 1 und 5 die Verantwortlichen zu beraten,
  - die Verarbeitung gemäß Artikel 36 Absatz 5 DSGVO zu genehmigen, falls im Recht des Mitgliedstaats eine derartige vorherige Genehmigung verlangt wird.

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

84. In Artikel 23 DSGVO ist vorgesehen, dass der nationale Gesetzgeber oder die gesetzgebenden Organe der Union unter bestimmten Umständen den Umfang der Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 DSGVO, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränken können, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um unter anderem wichtige Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats zu schützen.
85. Etwaiger Beschränkungen der Rechte betroffener Personen müssen die in Artikel 23 DSGVO genannten Anforderungen erfüllen. Die Mitgliedstaaten oder die Union, die diese Beschränkungen erlassen, und die Verantwortlichen, die sie anwenden, sollten sich des Ausnahmecharakters dieser Beschränkungen bewusst sein.
86. Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit sollte durchgeführt werden, *bevor* im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten etwaige Beschränkungen der Rechte betroffener Personen eingeführt werden.
87. Die Aufsichtsbehörden sollten vor der Verabschiedung etwaiger Gesetzgebungsmaßnahmen zur Festlegung der Beschränkungen konsultiert werden und über die Befugnis verfügen, die Einhaltung der DSGVO durchzusetzen.

88. Sobald die Beschränkungen aufgehoben sind, muss der Verantwortliche den betroffenen Personen die Möglichkeit geben, ihre Rechte auszuüben.

## 9 ANHANG: PRÜFLISTEN – EIN ÜBERBLICK ÜBER ARTIKEL 23 DSGVO

### 9.1 Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 1 DSGVO

- i. Achtung des Wesensgehalts der Grundrechte und Grundfreiheiten*
- ii. Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit*
- iii. Gesetzgebungsmaßnahmen zur Festlegung von Beschränkungen und die Notwendigkeit der Vorhersehbarkeit (Erwägungsgrund 41 und Rechtsprechung des EuGH)*
- iv. Rechte der betroffenen Personen und Pflichten des Verantwortlichen, die beschränkt werden können*
  - a) Recht auf transparente Information (Artikel 12 DSGVO),*
  - b) Recht auf Information (Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO),*
  - c) Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO),*
  - d) Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),*
  - e) Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),*
  - f) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),*
  - g) Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung ihrer Verarbeitung (Artikel 19 DSGVO),*
  - h) Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO),*
  - i) Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO),*
  - j) Recht, keiner automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall zu unterliegen (Artikel 22 DSGVO)*
  - k) Pflichten nach den Artikeln 12 bis 22 DSGVO (Artikel 5 DSGVO) und*
  - l) die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen (Artikel 34 DSGVO).*
- v. Gründe für etwaige Beschränkungen*
  - a) die nationale Sicherheit,*
  - b) die Landesverteidigung,*
  - c) die öffentliche Sicherheit,*
  - d) die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,*
  - e) der Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit,*
  - f) der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz von Gerichtsverfahren,*
  - g) die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe,*
  - h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind,*
  - i) der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen,*
  - j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.*

### 9.2 Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 2 DSGVO

- i. die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien,*
- ii. die Kategorien personenbezogener Daten,*

- iii. der Umfang der vorgenommenen Beschränkungen,*
- iv. die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung,*
- v. die Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen,*
- vi. die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,*
- vii. die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und*
- viii. das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.*